

12.11.24

Antrag **der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entschlieung des Bundesrates „Vorlage des Entwurfs eines Bundestariftreuegesetzes“

Der Prsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 12. November 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begrndung beigefgten Entschlieungsantrag

Entschlieung des Bundesrates „Vorlage des Entwurfs eines Bundes-
tariftreuegesetzes“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November
2024 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren

Dr. Peter Tschentscher
Erster Brgermeister

**EntschlieÙung des Bundesrates
„Vorlage des Entwurfs eines Bundestariftreuegesetzes“**

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah den Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes vorzulegen.

Begründung:

Der Bund hat vor einiger Zeit angekündigt, ein sogenanntes Bundestariftreuegesetz auf den Weg zu bringen, welches gewährleistet, das Unternehmen, die öffentliche Aufträge des Bundes durchführen, im Rahmen der Ausführung ihren Beschäftigten Löhne auf Basis von Tarifverträgen zahlen. Die Tarifbindung im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen soll mit diesem Instrument gestärkt werden. Die Vorlage eines von der Bundesregierung getragenen Gesetzentwurfs steht allerdings noch aus.

Das angekündigte Gesetz ist in gesellschafts- wie wirtschaftspolitisch herausfordernden Zeiten, in denen Tarifpartnerschaften an Bedeutung zu verlieren drohen und viele Arbeitgeber sich der Tarifbindung entziehen, von besonderer politischer Relevanz. Zwar wird es Wirkung nur für die vom Bund selbst vergebenen Aufträge entfalten, gleichwohl geht von diesem Gesetz eine erhebliche Signalwirkung für die Länder aus. Diese haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit vielfach eigene Regelungen erlassen, denen aber höchst unterschiedliche Konstruktionen und Mechanismen zugrunde liegen, auf welche Art welche Tarifverträge als Grundlage für öffentliche Aufträge definiert werden. Die mit der sog. Tariftreue verbundenen europa- und verfassungsrechtlichen Fragen werden mithin unterschiedlich beantwortet.

Vor diesem Hintergrund ist es von großem Interesse, auf welche Art und Weise diese Materie in einer bundesgesetzlichen Regelung abgebildet und die strittigen Rechtsfragen gelöst werden. Dieser faktischen Vorbildfunktion kann der Bund aber nur gerecht werden, wenn er das angekündigte Gesetzgebungsverfahren zeitnah in die Wege leitet.